

Rechtsanwaltsgebühren

Stand : 08.2004

Die gesetzlichen Gebühren für anwaltliche Dienstleistungen richten sich nach dem Gegenstandswert und waren bis zum 30.06.2004 in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) geregelt. Seit dem **01.07.2004** gilt das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** In einigen Fällen schlagen wir Ihnen den Abschluss einer **Honorarvereinbarungen** vor, weil es für alle Beteiligte die sinnvollste Honorargestaltung ist.

Kostensicherheit vor Mandatsübernahme

Wir sind der Ansicht, dass Sie vor der Übertragung des Mandats einen Überblick über die zu erwartenden Anwalts- und Gerichtskosten benötigen. Sprechen Sie mit uns, wir erörtern mit Ihnen die Gebühren anwaltlicher Beratung und Vertretung. Wir wägen mit Ihnen im Falle einer streitigen Auseinandersetzung die Gerichts- und Anwaltskosten und das Prozessrisiko ab, damit Sie einen Streitfall außergerichtlich, wie auch gerichtlich auch wirtschaftlich kalkulieren können.

Erstberatung

Die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung bei einem Verbraucher betragen unabhängig vom Gegenstandswert **netto €190,-** ggf. zzgl. der Auslagenpauschale i.H.v. € 20,00 und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung

Je nach Art und Umfang des durch Sie abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrages sind weite Teile der u.U. entstehenden anwaltlichen Gebühren –auch jene des Gegners- und Gerichtskosten abgedeckt. Es gibt mehr als 30 Versicherungsgesellschaften in Deutschland. Unsere Kanzlei arbeitet mit allen Rechtsschutzversicherungen vertrauensvoll zusammen. Deckungsanfragen und Kostenübernahmefragen können so schnell und unproblematisch geklärt werden.

Ganz gleich bei welcher Gesellschaft Sie rechtsschutzversichert sind, steht Ihnen das Recht der **freien Anwaltswahl** zu. Wenn einzelne Gesellschaften Ihnen eigene Vertragsanwälte vorschlagen, so stellen diese Vorschläge bloße Empfehlungen dar.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihre Rechtsschutzversicherung die Kosten des Rechtsstreites übernimmt, stellen wir die Deckungsanfrage für Sie und klären mit der Rechtsschutzversicherung auftretende Fragen direkt. Für weitere Informationen zum Thema Rechtsschutzversicherung verweisen wir Sie auf unser **Merkblatt Rechtsschutzversicherung**.

Kostenübernahme durch die Gegenseite

In einer Vielzahl von Fällen ist die Gegenseite verpflichtet, die Kosten anwaltlicher Vertretung und Beratung zu übernehmen. So muss zum Beispiel im Falle des Verzuges mit einer ihm obliegenden Leistungsverpflichtung Ihr Gegner Ihre Anwaltskosten als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung tragen. Nach einem Verkehrsunfall, bei dem die Schuldfrage geklärt ist, muss die Gegenseite bzw. deren Haftpflichtversicherung Ihre Anwaltskosten in vollem Umfang tragen. Ihre Anwaltskosten vor dem Arbeitsgericht erster Instanz müssen Sie leider auch dann tragen, wenn Sie den Prozess gewinnen; das Gesetz hat dies so festgelegt. Gerade in diesem Fall „rechnet“ sich eine Rechtsschutzversicherung.

Prozessfinanzierung

Seit einigen Jahren gibt es die Möglichkeit, aussichtsreiche Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren über einen sog. Prozessfinanzierer (z.B. die Allianz, Foris AG, DAS, Roland etc.) finanzieren zu lassen, der dafür im Falle des Obsiegens einen Teil der erstrittenen Summe erhält. Wir arbeiten mit einigen Prozessfinanzierern zusammen und geben Ihnen die Möglichkeit, derartige Anträge prüfen zu lassen.

Gebühren bei Rechtsstreitigkeiten mit Spanienbezug

Als spanisch-deutsche Kanzlei mit Zulassung in der RAK Barcelona, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass, wenn das Mandat in Spanien ausgeführt wird, die Gebühren in der für die Rechtsanwaltskammer Barcelona geltenden Höhe anfallen, welche sich von den deutschen Gebühren unterscheiden; es sei denn wir haben eine Honorarvereinbarung mit Ihnen abgeschlossen. Weitere Infos entnehmen Sie bitte unter www.icab.es.